

Brüder-Grimm-Schule

Grund-, Haupt- und Realschule mit Förderstufe
Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung



Brüder-Grimm-Schule · Schlosstr. 22 · 36396 Steinau a. d. Str.

Hygieneplan für das Schuljahr 2020/21

(aktualisiert am 26.8.2020)

Wiederaufnahme des Schulbetriebs

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand erfordert die Betonung der übrigen Hygienemaßnahmen.

Die Mitglieder der Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen der Brüder-Grimm-Schule gehen bei der Umsetzung des Hygieneplans mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

1. Hygienemaßnahmen

Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten solcher Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden informiert und es wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen. Wird kein Kontakt zu einem Arzt aufgenommen, muss das Kind mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand sein, bevor es wieder in die Betreuung oder Schule darf. Wenn eine ärztliche Beratung in Anspruch genommen wird, entscheidet der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird kein Test durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand) für die Wiedenzulassung bzw. die individuellen Vorgaben des Arztes. Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause. Ist das Testergebnis negativ, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiedenzulassung: mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand bzw. die individuellen Vorgaben des Arztes. Ist das Testergebnis positiv, gilt folgende Regelung: Das Kind muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Schule wieder besuchen. Generell gilt: Zur Wiedenzulassung des Besuchs der Schule sind kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest notwendig. Sofern es die Schule im Zweifelsfall aber für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend.

Auf folgende Symptome ist besonders zu achten:

- Fieber (ab 38,0 Grad)
- Störung des Geruchs- und Geschmacksinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)
- Trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht, z.B. Asthma)
- Akutes Auftreten der Symptome
- Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist kein Grund vom Unterricht ausgeschlossen zu werden!

Darüber hinaus gelten folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen:

- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- In Armbeuge niesen/husten bzw. wegrehen
- Gründliche Händehygiene
- Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung außerhalb der Unterrichtsräume
- Die Mund-Nase-Bedeckung ist erst nach Aufsuchen des Sitzplatzes abzunehmen
- Bei Verlassen des Sitzplatzes ist die Mund-Nase-Bedeckung aufzusetzen
- Die aufgestellte Sitzordnung ist unbedingt von allen Schüler und Lehrern einzuhalten
- Die Unterrichtsform des Frontalunterrichts und damit das Vermeiden von direktem Gesichtskontakt ist anzuwenden
- Gruppenarbeiten sind nicht durchzuführen
- Die Unterrichtsräume sind ab 7.45 Uhr geöffnet und umgehend nach Betreten des Schulgeländes aufzusuchen
- Nach Möglichkeit bleiben die Lerngruppen im Klassenverband zusammen; jahrgangsübergreifende Angebote im Rahmen der schulischen Mittagsbetreuung werden daher nur mit begrenzter Schülerzahl und damit unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5m angeboten
- Um ein durchgehendes Aufsetzen der Schutzmaske außerhalb der Unterrichtsräume zu gewährleisten, findet das Essen und Trinken nicht mehr in den Pausen statt, sondern jeweils am Ende der 2. bzw. 4. Stunde.
- Eine intensive Bewegungszeit im Freien soll, gerade in der Grundschule, während der Unterrichtsstunden stattfinden
- Jeder Klasse ist ein gesonderter Platz für die Pausen zugewiesen, an dem aber auch Maskenpflicht herrscht
- Vor der ersten Stunde bzw. nach jeder Pause holt der Lehrer die Klasse an diesem zugewiesenen Platz ab

Raumhygiene

- Klassen- und Fachräume, das Lehrerzimmer, Toiletten, das Sekretariat oder Versammlungsräume sind täglich zu reinigen
- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird durch das RKI nicht empfohlen, hier ist eine angemessene Reinigung völlig ausreichend
- Lüften: Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.

Hygiene im Sanitärbereich

- Es sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt; unter Voraussetzung des sachgerechten Gebrauchs sind auch Stoffhandtuchrollen geeignet, Auffangbehälter für Einmalhandtücher müssen vorhanden sein
- Die Toilettenanlagen dürfen nur einzeln betreten werden

2. Mindestabstand

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schularten und Jahrgangsstufen abgewichen werden.

Wo immer dennoch möglich, sollte insbesondere bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. In den Pausen ist durch die aufsichtsführende Lehrkraft im Besonderen auf die Abstandsregelung und Maskenpflicht zu achten. In den Pausen sollen sich die Klassen nicht mit anderen Lerngruppen vermischen.

3. Personen mit erhöhtem Risiko

Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind in Ausnahmefällen vom Präsenzunterricht befreit. Hierfür ist ein ärztliches Attest notwendig.

Ebenso befreit werden können Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.

4. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten („wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“). Das exakte Führen des Klassenbuches bzgl. der Fehlzeiten ist hierbei ebenso von großer Bedeutung.

Zusätzlich wird die Verwendung der Corona-Warn-App empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig und kann nicht angeordnet werden.

5. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

6. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht

Sportunterricht und Musikunterricht können nach den folgenden Grundsätzen wieder stattfinden. Dies gilt auch für fachübergreifende Aspekte aus diesen Fächern und außerunterrichtliche Angebote.

Sportunterricht:

Der Sportunterricht, einschließlich des Schwimmunterrichts, findet im Klassenverband statt. Außerunterrichtliche Sportangebote finden in festen Lern- oder Trainingsgruppen wie zum Beispiel Arbeitsgemeinschaften statt. Jeder Gruppe wird innerhalb der Sportstätte ein festgelegter Bereich zugewiesen, die Gruppen dürfen sich nicht mischen. Sportunterricht und außerunterrichtlicher

Schulsport sind in allen Inhaltsfeldern mit Ausnahme des Inhaltsfeldes „Mit und gegen den Partner kämpfen – Ringen und Raufen“ gemäß den Kerncurricula Sport möglich. Direkte körperliche Kontakte sind auf das sportartspezifisch notwendige Maß zu reduzieren. Unterricht und Angebote im Freien sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren.

Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln besonders Wert zu legen.

Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist so zu organisieren, dass dieser nur kurz stattfindet. Der Mund-Nase-Schutz ist beim Umkleiden zu tragen. Sofern die Umkleidekabine nicht zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken oder Gegenständen benötigt wird, ist diese nach Benutzung gründlich zu lüften. Begegnungen von Gruppen im oder vor dem Umkleidebereich sind ebenso wie Warteschlangen beim Zutritt zur Sportstätte zu vermeiden.

Im Sinn einer weiteren schrittweisen Öffnung des Schulsports können innerschulische schulsportliche Wettbewerbe stattfinden. Die schulübergreifenden schulsportlichen Wettbewerbe werden bis zum 31. Januar 2021 ausgesetzt, um zu verhindern, dass Infektionen von außen in die Schulen hineingetragen werden und Infektionsketten nicht mehr nachvollzogen werden können.

Sportunterricht ist auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, die der Schule durch den zuständigen Schulträger zugewiesen werden, zulässig. Dies gilt auch im öffentlichen Raum. Besondere Hygienekonzepte der Betreiber der Sportstätten und Schwimmbäder sind zu beachten. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler gelten die jeweils strengeren Regelungen.

Musikunterricht:

Aktives Musizieren

Bis auf Weiteres muss auf Gesang und die Nutzung von Blasinstrumenten (z.B. Blockflöten) in Gruppen oder Klassenverbänden in geschlossenen Räumlichkeiten verzichtet werden. Im Freien und unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen ist dieses jedoch möglich.

7. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig. Eine Versorgung in den Pausen findet bis auf Weiteres nicht statt. Die Cafeteria ist auch in den Pausen nicht zu betreten. Ab 12.30 Uhr ist das Einnehmen einer warmen Mahlzeit unter Wahrung der Abstandsregelungen möglich. Der Getränkespender darf zurzeit nicht genutzt werden.

8. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

Maßnahmen der Ersten Hilfe sind zulässig. Der aktive Schulsanitätsdienst wird aber bis auf Weiteres ausgesetzt.

Steinau, den 26.8.2020

Die Schulleitung